



Merkblatt BYOD - Informationen für Lernende, Studierende sowie Schülerinnen und Schüler an den kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen

Das vorliegende Merkblatt wurde von der kantonalen Informatik-Steuerungs-Gruppe (ISG) in ihrer Sitzung vom 23. November 2020 einstimmig verabschiedet.

1. Minimale Standardanforderungen an ein mobiles Arbeitsgerät

Damit ein mobiles Arbeitsgerät im Schulalltag einsatz- und leistungsfähig ist, müssen die nachfolgenden minimalen Anforderungen erfüllt sein:

Anforderungen an die Software

- Ein durch den Hersteller aktiv unterstütztes Betriebssystem muss vorhanden sein (ab Macintosh Mac OSX und Microsoft Win10). Allfällige Ausnahmen sind möglich, sofern sie im Anhang aufgeführt sind.
- Aktuelle Updates müssen fortlaufend installiert werden.
- Office-Produktepalette muss installierbar sein.
- Ein aktueller Webbrowser muss vorhanden sein.
- Ein aktueller Endgeräteschutz¹ muss installiert sein.

Anforderungen an die Hardware

- Formfaktor mindestens 10 Zoll, idealerweise 12 – 15 Zoll. Geräte mit einer Grösse von mehr als 16 Zoll sind unhandlicher beim Transport und brauchen mehr Akku-Kapazität.
- Mobile Stromversorgung (Akku) für mindestens 4 Stunden

Das mobile Arbeitsgerät muss voll aufgeladen in den Unterricht mitgebracht werden.

2. Empfehlungen für komfortables Arbeiten

Damit komfortables Arbeiten über einen längeren Zeitraum möglich ist, sollten beim Kauf eines mobilen Arbeitsgerätes verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Denken Sie beim Kauf insbesondere daran:

- dass es möglich sein muss, den Cursor effizient und präzise auf dem Bildschirm zu platzieren. Eine Maus bietet hier viele Vorteile.
- dass es möglich sein muss, eine Schreibearbeit über eine längere Zeitdauer komfortabel und effizient durchzuführen (Tastatur, Maus, langer Akku-Betrieb);
- dass auf dem Display ein Buch oder ein Dokument mit Grafiken, Tabellen und Bildern über einen längeren Zeitraum ermüdungsfrei gelesen werden sollte (Grösse und Auflösung des Bildschirms);
- dass Präsentationen mit Fotos, Grafiken, Tabellen und Animationen erstellt werden müssen;
- dass eine Multimedia-Präsentation inklusive Video und Ton auf dem Gerät abgespielt und auf einem Beamer gezeigt werden kann (Adapter);

¹ Dazu gehören insbesondere: Virenschutz zum Schutz vor Viren und Spyware, Firewall zum Schutz vor unerwünschten Netzwerkzugriffen.



- dass für den Sprachunterricht selber gesprochene Texte aufgenommen und an die Lehrperson weitergegeben werden müssen (Kopfhörer, Mikrofon);
- dass das Arbeiten mit einem Eingabestift zusätzliche Möglichkeiten bietet, beispielsweise das Anbringen persönlicher Notizen in bereitgestellten Dokumenten;
- dass es möglich sein muss, eine Verbindung zu externen Speichermedien herzustellen;
- dass es möglich sein muss, im Internet zu recherchieren. Der Internetzugang wird von der Schule über WLAN sichergestellt.
- dass es möglich sein muss, auf Wunsch der Lehrperson während des Unterrichts Programme zu installieren. Lernende, Studierende sowie Schülerinnen und Schüler müssen deshalb über die administrativen Rechte auf dem mobilen Arbeitsgerät verfügen.
- dass Support an der Schule nicht immer möglich ist. Berücksichtigen Sie bei der Wahl des Betriebssystems, dass Sie im familiären Umfeld Support erhalten.
- dass neben dem mobilen Arbeitsgerät auf der Arbeitsfläche noch Platz für weiteres Material oder ein Etui vorhanden sein muss.
- dass es möglich sein muss, das mobile Arbeitsgerät sicher zu transportieren und zu verstauen.
- dass das mobile Arbeitsgerät zusätzlich zum Schulmaterial mitgetragen werden muss.

3. Umgang mit digitalen Arbeitsgeräten und Medien

Private Arbeitsgeräte

- Lernende, Studierende sowie Schülerinnen und Schüler verwenden im Unterricht ihre privaten mobilen Arbeitsgeräte.
- Der Einsatz der mobilen Arbeitsgeräte hat so zu erfolgen, dass er nicht zu technischen Störungen oder zu einer unverhältnismässigen Belastung der gemeinsam genutzten schuleigenen Infrastruktur führt.
- Die kommerzielle Nutzung der schuleigenen Infrastruktur bedarf der Einwilligung der Schulleitung.

Sicherheit

- Die Lernenden, Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler sind selbst für die Sicherheit ihrer Arbeitsgeräte und die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.
- Die mobilen Arbeitsgeräte müssen mit Passwörtern geschützt werden.
- Die Bekanntgabe von persönlichen Zugangsberechtigungen an andere ist untersagt.
- Im Schulnetz werden die Logdaten (Anmeldedaten, IP-Adressen) aufgezeichnet. Bei Missbrauch oder bei begründetem Verdacht auf Missbrauch kann die Schulleitung eine personenbezogene Auswertung der Netzwerklogs anordnen.
- Störungen oder Beschädigungen der schuleigenen Infrastruktur sind unverzüglich dem IT-Dienst zu melden.
- Veränderungen an der schuleigenen Infrastruktur bedürfen der Einwilligung des IT-Dienstes.
- Die Schule trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der im Schulnetz gespeicherten Daten und zum Schutz vor Zugriffen durch unbefugte Dritte.



Internetzugang (WLAN)

- Der Internetzugang steht den Lernenden, Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern für schulische Zwecke zur Verfügung.
- Ausserhalb des Unterrichts ist die Nutzung des Internets für private Zwecke erlaubt.

Missbräuchliche Nutzung

Missbräuchlich ist jede Nutzung, welche gegen übergeordnetes Recht verstösst, die Rechte Dritter verletzt (insbesondere Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte) oder die Vorschriften der Schul- und Hausordnung missachtet.

Als missbräuchlich gelten insbesondere die folgenden Verhaltensweisen:

- a) Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Material mit widerrechtlichem oder unsittlichem Inhalt (Gewaltdarstellungen, Pornografie, Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeiten, Störung der Religionsfreiheit, Rassendiskriminierung);
- b) Herstellung, Anleitung zur Herstellung oder absichtliche Verbreitung von schädlichen Programmen oder Programmteilen;
- c) Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Ausspionieren von Passwörtern, unautorisiertes Absuchen von internen und externen Netzen auf Schwachstellen, Vorkehrung und Durchführung von Massnahmen zur Störung von Netzen und Computern);
- d) Datendiebstahl oder Datenbeschädigung;
- e) Nutzung der Arbeitsmittel oder anderer Einrichtungen in absichtlicher Verletzung von Lizenzbestimmungen oder Urheberrechten;
- f) Versand von Mitteilungen mit irreführenden oder vorgetäuschten Absenderangaben;
- g) Versand von unverlangten Werbe-E-Mails;
- h) Belästigung, Irreführung, Rufschädigung, Bedrohung, Anfeindung, Diskriminierung und Ausübung psychischen Drucks mit digitalen Arbeitsmitteln und Medien.

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen kann die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden einschalten.

4. Unerlaubte Hilfsmittel bei Leistungserhebungen

- Werden bei Prüfungen und anderen Leistungserhebungen unerlaubte Hilfsmittel verwendet, ist eine Disziplinierung nach den Bestimmungen über das Disziplinarwesen möglich.
- Schulleitung und Lehrpersonen können den Lernenden, Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern die Nutzung der eigenen mobilen Arbeitsgeräte für bestimmte Leistungserhebungen verbieten.

5. Sorgfaltspflicht

Die Lernenden, Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Umgang mit mobilen Arbeitsgeräten die nötige Sorgfalt anzuwenden. Zur Sorgfaltspflicht gehört auch, dass die minimalen Standardanforderungen an ein mobiles Gerät eingehalten werden. Insbesondere durch einen aktuellen Endgeräteschutz (Virenschutz, Firewall) können Schäden verhindert oder minimiert werden.



Beschädigungen und Diebstähle fremder mobiler Arbeitsgeräte können strafrechtlich geahndet werden.

Schäden an fremden mobilen Arbeitsgeräten können zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen (Haftung).

6. Schulspezifische Anforderungen

Die Schulen können weitere berufsspezifische oder fächerspezifische Anforderungen definieren.